

# Satzung für die „Eppelborner Tafelrunde e.V.“

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister Ottweiler eingetragen werden und heißt dann „Eppelborner Tafelrunde e.V.“.  
 Er hat seinen Sitz in Eppelborn.  
 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- 1.) Um der Überschuss- und Wegwerfmentalität entgegenzuwirken, versuchen Mitglieder der „Eppelborner Tafelrunde e.V.“ durch Ansprache von natürlichen und juristischen Personen und Institutionen, nicht mehr benötigte, aber verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs aufzutun, zu sammeln und zuzuführen:
  - an Vereinigungen, die Bedürfnisse unterstützen oder schon gemeinnützige Zwecke verfolgen
  - an Personen, die ihre Bedürfnisse anderweitig nicht ausreichend decken können
  - an sonstige Stellen, an denen sie benötigt und caritativ verwendet werden.
- 2.) Im Sinn dieses Aufgabenkreises leistet die „Eppelborner Tafelrunde e.V.“ Öffentlichkeitsarbeit und gibt Erklärungen oder Publikationen heraus.
- 3.) Darüber hinaus soll versucht werden, Begünstigte durch geeignete Maßnahmen zu festigen, dass diese längerfristig nicht mehr auf satzungsgemäße Unterstützung angewiesen sind. Soweit möglich, bemüht sich die „Eppelborner Tafelrunde e.V.“ um die Anerkennung als Sozialprojekt durch die zuständigen Stellen.
- 4.) Sofern der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht, können Personen für die Geschäftsführung und für Verwaltungsaufgaben angestellt werden.
- 5.) Die „Eppelborner Tafelrunde e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar soziale und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Etwaige Gewinne und Überschüsse der Arbeit dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede volljährige Person werden.
- 2.) Ein Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch Tätigkeiten gemäß § 2 und können zum Ende jeden Monats ihren Austritt erklären durch schriftliche Mitteilung spätestens 2 Wochen vorher.  
 Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie sind nicht stimmberechtigt gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung. Sie können ihren Förderbeitrag am

Ende jeden Jahres einstellen nach schriftlicher Mitteilung spätestens 4 Wochen vorher.

- 3.) Aktive und Fördermitglieder, die schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder satzungswidrig gehandelt haben, können von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit ausgeschlossen werden.
- 4.) Mitglieder, die mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand sind, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes aktive und Fördermitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die im § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zu fördern und den satzungsgemäßen Beschlüssen nachzukommen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung unter sozialen Gesichtspunkten festgelegten Beiträge für aktive Mitgliedschaft bzw. den darüber hinaus gehenden, selbst bestimmten Förderbetrag zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe sind:

Die Mitgliederversammlung (§ 6)

Der Vorstand (§ 7)

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Feststellung und Änderung der Satzung
  - Aufstellung der Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins
  - Festlegung der Mitglieds- und Förderbeiträge
  - Genehmigung der Aufstellung von Personal nach § 2 Absatz 4
  - Genehmigung der Jahresabrechnung
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Auflösung des Vereins
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von der Person, die den Vorsitz führt, jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf mehrheitlichen Vorstandsbeschluss bzw. auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.
4. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher versandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

7. Für die Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung eine  $\frac{9}{10}$ -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. In fristgerecht einberufener 2. Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder über die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienen beschlossen werden, sofern in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde und diese per Einschreiben versandt wurde.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, sollen vor der Aufnahme in die Tagesordnung dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung vorgelegt werden, ob die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne durch die Änderung nicht tangiert wird.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere Anwesenheitsliste und Beschlüsse umfasst. Es ist von der Protokoll führenden und der vorsitzenden Person zu unterschreiben, den Mitgliedern zuzusenden und von der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/in
  - Pressewart/in
  - Organisationsleiter/in
  - 5 Beisitzer

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gesetzliche Vertreter des Vereins (i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die Geschäfte.

Im Falle seiner Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

## § 8 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- Im Falle einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut wird.
- Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Es ist für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Eppelborn zu verwenden.

Eppelborn, 14. September 2009